LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang | Ausgegeben in Lüneburg am 07.11.2025 | Nr. 12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

	Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 12.11.2025	359
	Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2024	360
	Bestellung betriebsangehöriger Vertreter Feuerstättenschau, Kehrbezirk Lüneburg XI, Amelinghausen	360
	Satzung des Fahrgastbeirates des Landkreises Lüneburg	361

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Einleitungsbeschluss zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	363
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	365
Gemeinde Amt Neuhaus	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes durch die Gemeinde Amt Neuhaus	367
Samtgemeinde Bardowick	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bewegungskindergarten der Gemeinde Vögelsen	367
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt des Bebauungsplans Nr. 41 „Einzelhandel Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift	367
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung der Gemeinde Melbeck über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)	369

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)	374

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung Flurbereinigung Reinstorf	376

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21336 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inhaber Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13 - 15, 21337 Lüneburg,
E-mail: info@druckereibuchheister.de
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt

Sitzungstermin: Mittwoch, 12.11.2025, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Schweigeminute
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 18.09.2025
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2025 (im Stand der 1. Aktualisierung vom 29.10.2025)

6.1. Antrag der SPD-Fraktion vom 30.10.2025 zu Thema „Antrag auf finanzielle Unterstützung für die energetische Sanierung der MTV-Sportstätte im Sportpark Kreideberg und Ertüchtigung der Halle A“

6.2. Änderungsantrag der Gruppe FDP / Die Unabhängigen vom 03.11.2025 zum Antrag der SPD-Fraktion zum Thema «Antrag auf finanzielle Unterstützung für die energetische Sanierung der MTV-Sportstätte im Sportpark Kreideberg und Ertüchtigung der Halle A»

7. Betrachtung der Finanzsituation des Landkreises Lüneburg und seiner kreisangehörigen Gemeinden im Zusammenhang mit dem Abwägungsprozess zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2026 (im Stand der 1. Aktualisierung vom 08.10.2025)
8. Einteilung des Landkreises Lüneburg in Wahlbereiche für die Kreiswahl 2026
9. MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg - Erhöhung des Eigenkapitals durch Zahlung einer Kapitalrücklage
10. MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg - Gewährung von Konzernkrediten gemäß § 121a NKomVG
11. e.novum Lüneburg GmbH - Erwerb von Gesellschaftsanteilen
12. Antrag der CDU-Fraktion und der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 28.09.2025 zum Thema „Der Kreistag unterstützt die Vorhaben zur Errichtung von Kooperationsklassen an der Johannes-Rabeler-Schule und anderen weiterführenden Schulen, um inklusive Beschulung im Landkreis Lüneburg besser als bisher gelingen zu lassen. Der sogenannte Freiräume-Prozess kann den Rahmen für die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Konzepte bieten. „
13. Gemeinsamer Antrag der Gruppe Die Linke/Die PARTEI sowie der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 20.10.2025 zum Thema „Erweiterung der stationären Wohnungslosenhilfe“
14. Antrag der SPD-Fraktion vom 29.10.2025 zum Thema „Integrationsbeirat - Beschluss von 2024 umsetzen“
15. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
16. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung

16.1. Schriftliche Anfrage der Gruppe AfD / dieBasis vom 03.11.2025 zum Thema „Nachtragshaushalt für 2025“

17. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung

Öffentlicher Teil

18. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2024 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 18.09.2025 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willer/Kettenburg & Heyduck GmbH, Bremen, vom 21.07.2025 lautet gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willer/Kettenburg & Heyduck GmbH, Bremen, hat nach der am 21.07.2025 abgeschlossenen Prüfung bestätigt, dass die Buchführung, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 und der Jahresabschluss zum 31.12.2024 den Rechtsvorschriften entsprechen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bestätigt, dass die Beauftragung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgte.

Der Bericht über die Jahresprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und zur Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Bemerkungen entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 06.08.2025

Fritz

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 18.09.2025 wurde gleichzeitig

a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2024 und

b) die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschusses

beschlossen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 491.922,18 € wird wie folgt verwendet:

Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 491.922,18 € wird gem. § 12 Abs. 2 EigBetrVO in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.11.2025 bis zum 21.11.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und -unterhaltung, Raiffeisenstraße 7, 21379 Scharnebeck öffentlich aus.

Scharnebeck, 14. Oktober 2025

Seegers
Betriebsleiter

Bestellung betriebsangehöriger Vertreter Feuerstättenschau, Kehrbezirk Lüneburg XI, Amelinghausen

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß § 11 b Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 27.10.2025 Herrn Jens Sandmann mit Wirkung zum 01.11.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Arbeiten im Kehrbezirk Lüneburg XI, Amelinghausen bestellt. Die Bestellung ist bis zum Ablauf der Bestellung des bevollmächtigen Bezirksschornsteinfegers zum 31.12.2028 befristet.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Im Auftrag
Michaela Willig

Satzung des Fahrgastbeirates des Landkreises Lüneburg

Inhalt

§ 1 - Zielsetzung 1
§ 2 - Satzung 2
§ 3 - Aufgaben des Fahrgastbeirates 2
§ 4 - Mitglieder des Fahrgastbeirats 2
§ 5 - Konstituierende Zusammenstellung des Fahrgastbeirats 3
§ 6 - Organisation 3
§ 7 - Schlussbestimmungen 4

Vorbemerkung

Der Kreisausschuss des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 die Einrichtung eines Beirats für den ÖPNV im Landkreis Lüneburg (Fahrgastbeirat) beschlossen. Die Arbeit des Fahrgastbeirats soll einen wesentlichen Beitrag zu einer kontinuierlichen Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs leisten. Diese Satzung regelt die Tätigkeit des Fahrgastbeirats.

§ 1 - Zielsetzung

Die wesentlichen Ziele des Fahrgastbeirats sind:

a) Der Fahrgastbeirat trägt dazu bei, dass die Interessen der Fahrgäste bei Ausgestaltung und Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Lüneburg stärker berücksichtigt werden.

b) Der Fahrgastbeirat regt Verbesserungen des ÖPNV im Landkreis Lüneburg an.

c) Als Bindeglied zwischen dem Aufgabenträger des lokalen ÖPNV, dem Verkehrsunternehmen und den Fahrgästen trägt der Fahrgastbeirat zur Verbesserung von Image und Qualität des ÖPNV im Kreisgebiet bei.

d) Die Tätigkeit des Fahrgastbeirates soll zu einer Steigerung der Zufriedenheit der Fahrgäste und zu mehr Mitbestimmung beitragen.

§ 2 - Satzung

Die Satzung des Fahrgastbeirats wird durch den Kreistag des Landkreises Lüneburg beschlossen.

Änderungen der Satzung erfolgen durch den Kreistag des Landkreises Lüneburg. Dem Fahrgastbeirat wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 3 - Aufgaben des Fahrgastbeirates

(1) Der Fahrgastbeirat ist ein fachlich unterstützendes Gremium und hat ausschließlich beratende Funktion. Er soll Ideen und Kundenwünsche, Anregungen und konstruktive Kritik in allen Bereichen des ÖPNV einbringen. Der Fahrgastbeirat soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle geplanten wesentlichen Maßnahmen informiert werden. Als wesentliche Maßnahme gelten insbesondere genehmigungspflichtige Linienänderungen. Dies beinhaltet die Neueinrichtung von Linien, die Streichung von Linien, entscheidende Änderungen im Streckenverlauf von bestehenden Linien, sowie zeitliche Abweichungen im im NNVG definierten Rahmen. Er soll in die Lage versetzt werden, die Perspektiven der Fahrgäste bereits im Vorfeld einzubringen.

(2) Der Fahrgastbeirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Er sammelt Wünsche und Anregungen der Fahrgäste und bringt diese im Rahmen der Sitzung des Fahrgastbeirates schriftlich (per E-Mail vorab an den Aufgabenträger) in das Gremium ein.

b) Er unterbreitet und diskutiert konzeptionelle Vorschläge mit dem Aufgabenträger, die der Verbesserung des ÖPNV- Angebotes dienen.

c) Er gibt grundlegende Hinweise, die der Steigerung der Qualität im ÖPNV dienlich sind.

§ 4 - Mitglieder des Fahrgastbeirats

(1) Mitglied im Fahrgastbeirat können natürliche Personen, sowie Verbände und Organisationen sein. Natürliche Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Lüneburg haben. Verbände und Organisationen müssen als Gremien durch die Stadt, den Kreistag oder die Universität legitimiert sein oder als Verein eingetragen sein, mit dem Zweck die Mobilität zu verbessern.

(2) Aus jedem Verband und jeder Organisation soll dem Fahrgastbeirat jeweils ein Mitglied angehören. Die Mitglieder ergeben sich aus dem Anhang, der nicht Teil dieser Satzung ist. Die Mitgliedschaft von Personen aus Verbänden und Organisationen im Fahrgastbeirat ist auf drei Jahre festgelegt. Die jeweiligen Verbände und Organisationen entsenden ein Mitglied zur Teilnahme am Fahrgastbeirat. Die Benennung des Mitglieds im Fahrgastbeirat muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen satzungsgemäßen, demokratisch legitimierten Organs des jeweiligen Verbandes / der Organisation erfolgen. Es können für Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen Ersatzmitglieder benannt werden. Sollte sich keine Vertreterin bzw. kein Vertreter für eine der Interessenvertretungen finden, so bleibt der jeweilige Platz, bis jemand benannt wird, unberücksichtigt.

(3) Je Samt- und Einheitsgemeinde soll möglichst ein Mitglied dem Fahrgastbeirat angehören. Nichtorganisierte Mitglieder sind unabhängige, ehrenamtliche Mitglieder, die einen repräsentativen Querschnitt der ÖPNV-Kund/innen im Landkreis Lüneburg darstellen sollen. Diese Mitglieder werden mittels eines öffentlichen Medien-Aufrufs ermittelt. Die Bewerber/innen müssen ihre Motivation für die Mitarbeit im Fahrgastbeirat bei ihrer Bewerbung kurz schriftlich darstellen. Sollten mehrere Bewerbungen pro Samt- oder Einheitsgemeinde vorliegen, entscheidet der

Landkreis im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen besteht für drei Jahre. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dieser Gruppe entscheidet im Falle mehrerer Bewerbungen der Landkreis im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune.

(4) Zusätzlich zu den Mitgliedern nach Abs. 2 und Abs. 3 sollen Beisitzer dem Fahrgastbeirat angehören. Als Beisitzer gilt jeweils ein/e Vertreter/in des Aufgabenträgers (Landkreis Lüneburg), sowie ein/e Vertreter/in des/der beauftragten Verkehrsunternehmen. Beisitzer/innen sind beratend tätig und haben kein Stimmrecht.

(5) Zu den Sitzungen des Fahrgastbeirats können nach Bedarf weitere Akteure und Akteurinnen geladen werden. Diese nehmen beratend teil.

(6) Neue Verbände und Organisationen können sich um einen Sitz im Fahrgastbeirat beim Aufgabenträger bewerben. Dieser prüft die Voraussetzungen aus § 4 und stellt das Benehmen mit dem Fahrgastbeirat her. Über die Aufnahme entscheiden die Gremien des Kreises.

(7) Nehmen Mitglieder des Fahrgastbeirates über zwei Sitzungen unentschuldigt nicht teil, kann der Fahrgastbeirat dem Aufgabenträger den Ausschluss des Mitgliedes vorschlagen. Über den Ausschluss entscheiden die Gremien des Kreises.

§ 5 - Konstituierende Zusammenstellung des Fahrgastbeirats

In der Gründungsphase des Fahrgastbeirats entscheidet der Kreistag über die Zusammensetzung der Mitglieder aus § 4 Abs. 3. Nach der konstituierenden Zusammenstellung des Fahrgastbeirats und der Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgt die Entscheidung über Bewerber:innen nach § 4 Abs. 6 beschrieben.

§ 6 - Organisation

(1) Die Mitglieder des Fahrgastbeirats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in, die/der die Sitzungen leitet. Die Mitglieder wählen darüber hinaus ein/e Vertreterin des Fahrgastbeirates, welche/r beratendes Mitglied im Mobilitätsausschuss werden soll. Diese Person wird vom Kreistag als beratendes Mitglied in den Mobilitätsausschuss berufen.

(2) Der Fahrgastbeirat tagt mindestens einmal jährlich, nach Aufforderung durch mehr als 2/3 der Mitglieder oder durch Aufforderung durch den/die Vorsitzende. Die Sitzungen finden höchstens einmal im Quartal statt. Der Beirat tagt nicht-öffentlich und ist durch den Aufgabenträger einzuberufen.

(3) Sitzungs- und Arbeitsergebnisse des Fahrgastbeirats werden in Protokollen festgehalten und den Beiratsmitgliedern spätestens nach drei Wochen übermittelt. Die Einladung und Organisation der Termine erfolgt durch den Aufgabenträger im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Fahrgastbeirats. Die schriftliche Einladung wird zwei Wochen vor dem Sitzungstermin gemeinsam mit der Tagesordnung versandt. Die Protokollführung übernimmt ebenfalls der Aufgabenträger.

(4) Der Aufgabenträger informiert die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Fahrgastbeiratssitzung. Über die öffentlichkeitswirksamen Punkte wird in der Sitzung Einvernehmen hergestellt. Soweit Verkehrsunternehmen betroffen sind, nimmt der Aufgabenträger Kontakt zu diesen auf und stimmt die Themen ab.

(5) Für Sitzungen wird ein Sitzungsentgelt und eine Fahrtkostenerstattung gewährt, wie dies bei Kreistagsabgeordneten gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Kreistages geregelt ist. Fahrtkosten aus Anlass der Sitzungen des Fahrgastbeirats werden vom Landkreis Lüneburg wie folgt erstattet:

a) Fahrten mit dem ÖPNV entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils aktuellen Fassung.

b) Fahrtkosten mit dem PKW entsprechend der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils aktuellen Fassung,

(6) Die Mitglieder des Fahrgastbeirats verpflichten sich, soweit es möglich ist, zur An- und Abreise bevorzugt den ÖPNV zu nutzen.

§ 7 - Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Beschlossen im Kreistag des Landkreises Lüneburg am 08. Mai 2025.

Lüneburg, 22. Oktober 2025

Jens Böther
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Einleitungsbeschluss zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 30.09.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage dargestellten Bereich nördlich des Brockwinkler Weges wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Der Änderungsbereich bekommt die Bezeichnung „Wagenplatz Brockwinkler Weg“. Der genaue Änderungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung von Flächen für das Wohnen in Wagen / Tiny Houses.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch beschrieben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Vorentwurf der 94. Änderung des Flächennutzungsplans „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ mit der Begründung sind in der Zeit vom **10.11.2025** bis einschließlich **05.12.2025** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (https://www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen.html).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (https://www.uvp-verbund.de/) zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Unterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeitende vor Ort oder telefonisch unter 04131-309 3425 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 22.10.2025

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung
Gez.
Gundermann

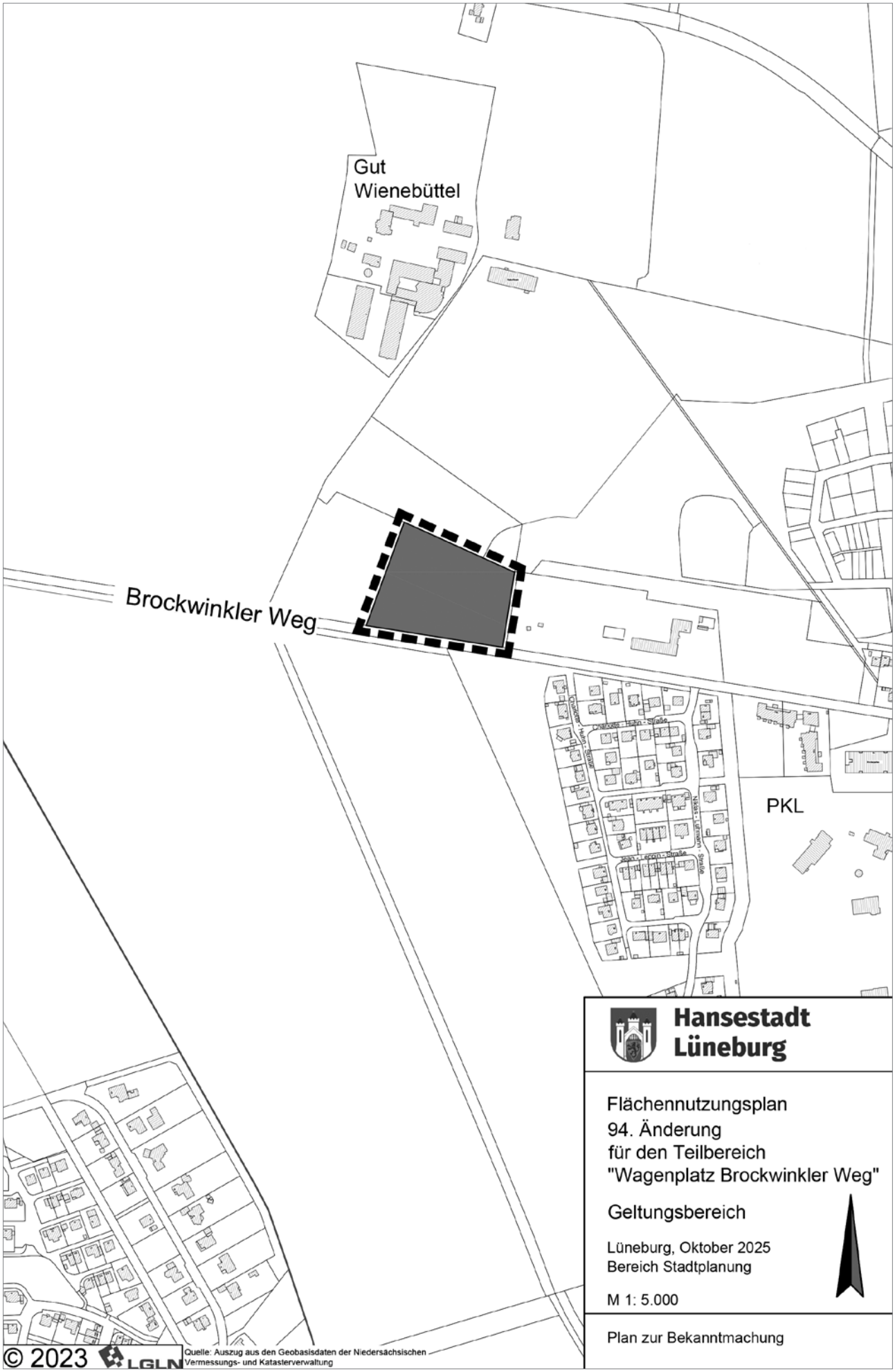
Gut
Wienebüttel
Brockwinkler Weg
PKL
Hansestadt
Lüneburg
Flächennutzungsplan
94. Änderung
für den Teilbereich
"Wagenplatz Brockwinkler Weg"
Geltungsbereich
Lüneburg, Oktober 2025
Bereich Stadtplanung
M 1: 5.000
Plan zur Bekanntmachung
© 2023
LGLN
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 30.09.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage dargestellten Bereich nördlich des Brockwinkler Weges wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 197 eingeleitet. Der Bebauungsplan bekommt die Bezeichnung „Wagenplatz Brockwinkler Weg“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für das Wohnen in Wagen / Tiny Houses.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ mit der Begründung sind in der Zeit vom **10.11.2025** bis einschließlich **05.12.2025** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (https://www.uvp-verbund.de/) zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Unterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3425 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 22.10.2025

In Vertretung
Gez.
Gundermann
Stadtbaurätin

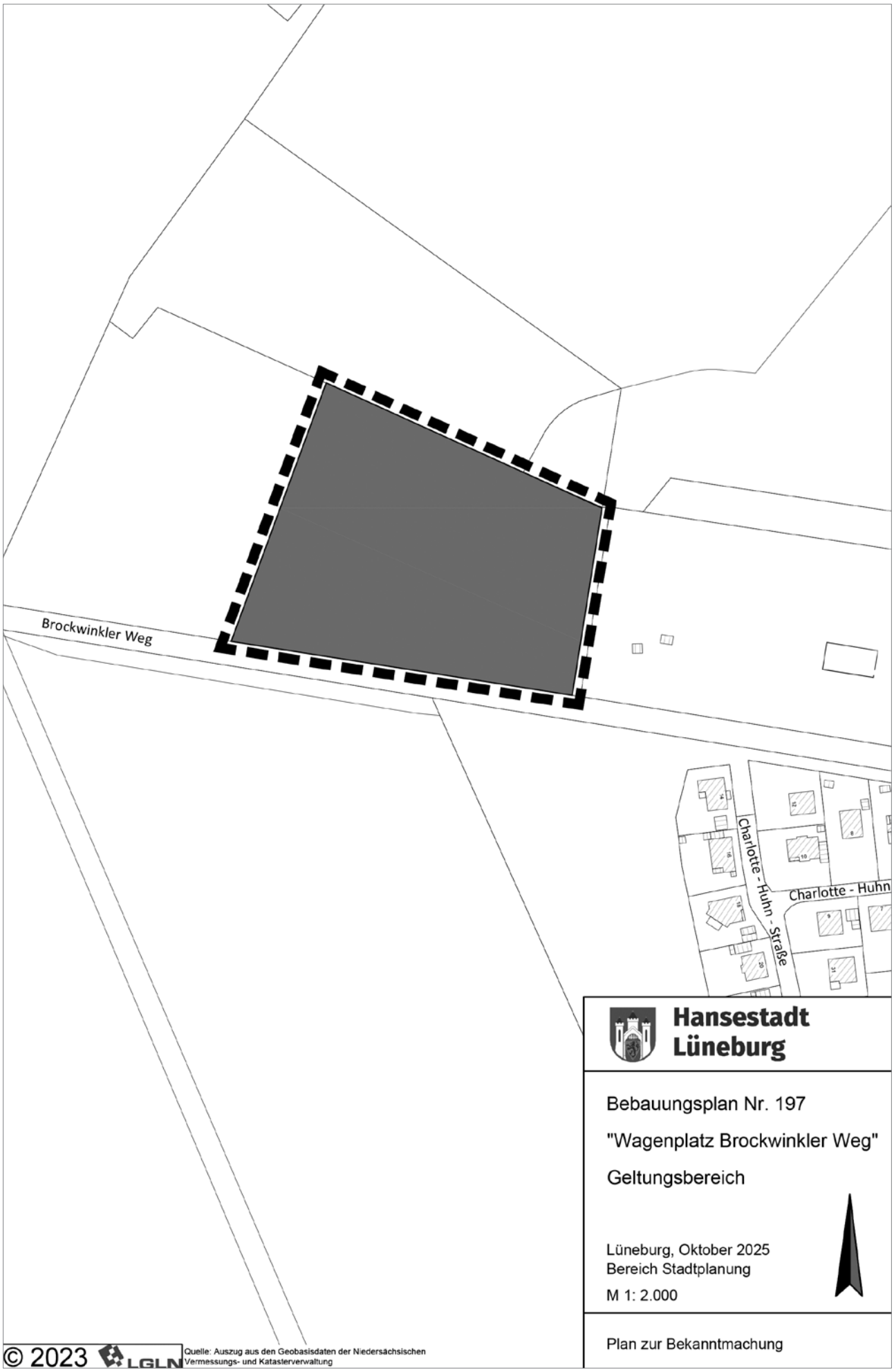
Brockwinkler Weg
Charlotte - Huhn - Straße
Charlotte - Huhn
Hansestadt
Lüneburg
Bebauungsplan Nr. 197
"Wagenplatz Brockwinkler Weg"
Geltungsbereich
Lüneburg, Oktober 2025
Bereich Stadtplanung
M 1: 2.000
Plan zur Bekanntmachung
© 2023 LGLN
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes durch die Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 65 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes durch die Gemeinde Amt Neuhaus in der Fassung vom 27.09.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 1.1.2025 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 30.09.2025

Andreas Gehrke
Bürgermeister

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bewegungskindergarten der Gemeinde Vögelsen, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Vögelsen am 09.10.2025 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bewegungskindergarten der Gemeinde Vögelsen beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 b) wird wie folgt geändert:

b)	Mittagessenpauschale	65,00 € monatlich
	bei teilweiser Nutzung des monatlichen Mittagstisches reduzieren sich die Gebühren auf	
	13,00 Euro	bei 1 Wochentag
	26,00 Euro	bei 2 Wochentagen
	39,00 Euro	bei 3 Wochentagen
	52,00 Euro	bei 4 Wochentagen

Artikel II

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Bardowick, 09.10.2025

Rogge
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt des Bebauungsplans Nr. 41 „Einzelhandel Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 41 „Einzelhandel Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13a BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die Begründung können

im **Rathaus in Reppenstedt**, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt
während der Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Außerdem sind die Unterlagen auch im Internet unter https://www.gellersen.de/home/themenseiten/reppenstedt/bauen-umwelt-verkehr/planen-und-bauen-2/bauleitplaene-2.aspx einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Einzelhandel Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13a BauGB schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Einzelhandel Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13a BauGB nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Einzelhandel Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan (Maßstab 1:2.000) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

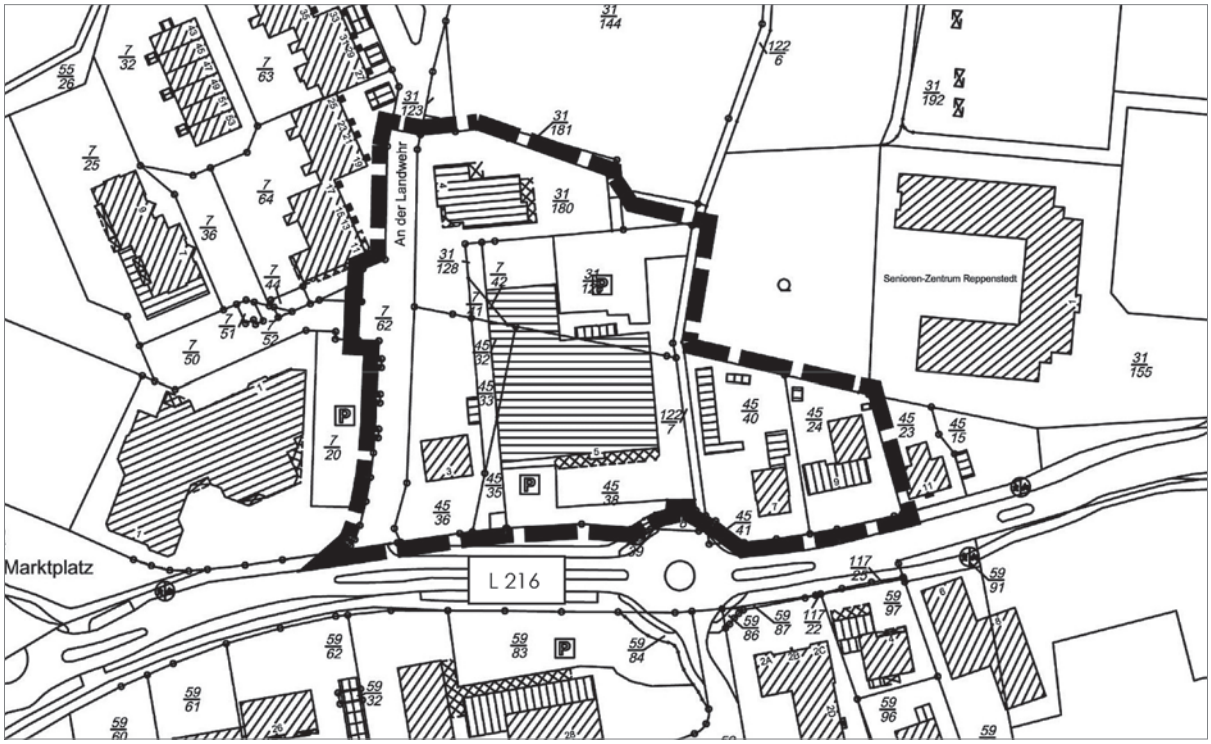

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Einzelhandel Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemeindedirektor

Gez.
Steffen Gärtner

Satzung der Gemeinde Melbeck über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. Nr. 189), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 06.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
   a) Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m
   b) Kleinsiedlungsgebieten bis zu einer Breite von 10 m (bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 8,5 m)
   c) Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, Urbanen Gebieten, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten bis zu einer Breite von 24 m (bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 18 m)
   d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten bis zu einer Breite von 30 m
2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34 m,
4. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
   a) soweit sie Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbständige Parkflächen und Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 6 m,
   b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen und Grünanlagen), jeweils bis zu 20 vom Hundert aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 12 zu regelnden Umfang.

(2) Werden durch eine Erschließungsanlage im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche Baugebiete erschlossen, gilt die größte Breite. Endet sie als Sackgasse, vergrößern sich für den Bereich der Wendeanlage die in Abs. 1 genannten Breiten um 30 vom Hundert, mindestens aber um 8 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Anlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbständige Parkflächen und Grünanlagen; die in Abs. 1 Nr. 2 genannte Breite umfasst nicht unselbständige Grünanlagen. Die Breiten sind Durchschnittsbreiten und umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

§ 3
Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen (einschließlich auf diesen Flächen vorhandener aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten),
b) die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung der
   aa) Rinnen und Randsteine,
   bb) Gehwege,
   cc) Radwege,
   dd) kombinierte Geh- und Radwege,

ee) Mischflächen (§ 10 Satz 2),
ff) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
gg) Beleuchtungseinrichtungen,
hh) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
ii) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

e) den Anschluss an andere Erschließungsanlage
f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
g) die Herstellung der Parkflächen,
h) die Herstellung der Grünanlagen einschließlich des Straßenbegleitgrüns und von Straßenbäumen,
i) die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
j) die Fremdfinanzierung,
k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch
a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,
b) die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 4
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und § 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

§ 5
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 vom Hundert.

§ 6
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt oder diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche
1. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
2. bei Grundstücken, die nicht unter Abs. 3 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

§ 8
Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB liegen,
   a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
   b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
   c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
   d) in den Fällen, in denen für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis c) gelten, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl;
   e) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
   f) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
   g) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
   h) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis c;
2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nr. 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB), eines durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO), Mischgebiets (§ 6 BauNVO), Urbanen Gebiets (§ 6a BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB), eines durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt. Im Fall von Satz 1 Nr. 2 ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.

(5) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs so genutzt werden (§7 Abs. 3), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

§ 9
Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht. Ist die zu berücksichtigende Nutzfläche größer als 900 qm, beschränkt sich die Ermäßigung nach Satz 1 auf eine Teilfläche von 900 qm.

(3) Die vorstehende Ermäßigungsregel gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Satz 1 anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

§ 10
Kostenspaltung

Der Erschließungsbetrag kann für folgende Maßnahmen und Teileinrichtungen

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. kombinierter Geh- und Radweg,
7. unselbständige Parkfläche,
8. unselbständige Grünanlage,
9. Mischfläche,
10. Entwässerungseinrichtung,
11. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischfläche im Sinne von Nr. 9 ist eine Fläche, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nr. 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieret und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet.

§ 11
Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Fläche im Eigentum der Gemeinde steht,
b) sie über eine betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtung verfügen,
c) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind und die Widmung für den öffentlichen Verkehr erfolgt ist und
d) das Straßenbegleitgrün einschließlich der Straßenbäume angelegt ist.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahn, Gehweg, Radweg oder kombinierter Geh- und Radweg eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
b) eine Parkfläche - unselbständig oder selbständig - eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweist; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
c) eine unselbständige Grünanlage gärtnerisch gestaltet ist;
d) eine Mischfläche in den befestigten Teilen entsprechend Buchst. a) hergestellt ist und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. c) gestaltet sind.

(3) Eine selbständige Grünanlage (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) ist endgültig hergestellt, wenn ihre Fläche im Eigentum der Gemeinde steht und gärtnerisch gestaltet ist.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von den Absätzen 1 bis 3 festgelegt werden.

§ 12
Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) werden Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13
Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes und im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 14
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall von Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 15
Beitragsbescheid und Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 16
Vorausleistungen

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen nach Maßgabe des § 133 Abs. 3 BauGB bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben werden.

§ 17
Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.

(3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 29.09.1987 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.04.1994, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10/1994 vom 07.06.1994, außer Kraft.

Melbeck, 05.11.2025

Gemeinde Melbeck
Gez. Rowohlt
Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 14.08.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt einstimmig den konsolidierten Jahresabschluss 2024, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 58.057.843,19 € und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.495.479,62 € sowie den Anhang fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2024 aus dem Teilhaushalt Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 2.838.497,41 € als Rücklage für die Rekultivierung der Deponie eingestellt werden soll. Der Jahresfehlbetrag aus dem Teilhaushalt Hoheitsbereich in Höhe von 343.017,79 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 2.200.374,26 € verrechnet und in Gesamthöhe von 1.857.356,47 € in das Geschäftsjahr 2025 vorgetragen.
3. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dem Vorstand der GfA Lüneburg - gkAöR für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2024 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SIEMER + PARTNER Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, geprüft und am 01.07.2025 mit folgendem Prüfungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAöR) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 18 bis 21 KomAnstVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Gemäß § 27 KomAnstVO erklären wir, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Prüfungsschwerpunkt: Vergabepraxis

Auftragsgemäß haben wir die Prüfung der Vergabepraxis der Anstalt vorgenommen. Auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen ergaben sich keine Anhaltspunkte, die auf eine nicht ordnungsgemäße oder rechtswidrige Vergabepraxis hindeuten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 18 bis 21 KomAnstVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 21 KomAnstVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 21 KomAnstVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks."

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat am 11.07.2025 mitgeteilt, dass ergänzende Bemerkungen entsprechend § 27 Abs. 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) zum Prüfbericht nicht getroffen werden.

Gemäß § 29 KomAnstVO liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom **05.01.2026 bis 15.01.2026** im 1. Obergeschoss, Zimmer **Leitung Finanz- und Rechnungswesen** des Verwaltungsgebäudes der GfA Lüneburg gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bardowick, 13.10.2025

GfA Lüneburg - gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-lg-dez42@arl-lg.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Flurbereinigungsbehörde –

Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2248

Lüneburg, 29.10.2025

Schlussfeststellung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Reinstorf, Landkreis Lüneburg, wird gem. § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Flurbereinigungsverfahren Reinstorf wird hiermit abgeschlossen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Reinstorf sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergemeinschaft.

Gründe

Die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes sowie den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ausgeführt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Hinweise

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Reinstorf beendet; die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Reinstorf sowie seine Organe sind erloschen. Gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergemeinschaft im Verband der Teilnehmergemeinschaften (VTG) Weser-Elbe.
Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit Nr. 5 des Flurbereinigungsplanes werden den Gemeinden Reinstorf, Rullstorf und Thomasburg für ihre betroffenen Gemeindegebiete nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Flurstücksbezeichnung und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Lüneburg erhält gemäß Nr. 5.2 des Flurbereinigungsplanes eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes.

Gemäß § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter http://www.arl-lg.niedersachsen.de veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

M. Kape